

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

 Nummer 28.

Weimar.

10. November 1905.

Inhalt: Ministerialverordnung, betr. den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler, vom 31. Oktober 1905, Seite 241.

[108]

Ministerialverordnung,

betreffend den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen
sowie den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler,
vom 31. Oktober 1905.

Auf Grund des § 38 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt 1900 Seite 871) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, die Wahl und jede Verlegung ihrer Geschäftsräume dem Gemeindevorstand binnen 2 Tagen nach der Ingebrauchnahme anzuzeigen.

Die Geschäftsräume dürfen sich nicht in Gebäuden befinden, in denen Gast- oder Schankwirtschaft oder der Kleinhandel mit Bier, Branntwein oder Spirituosen betrieben wird.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatz „Gesindevermieter“ (Gesindevermieterin) oder „Stellenvermittler“ (Stellenvermittlerin) in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses, in dem sie ihr Gewerbe ausüben, auf, über oder neben dem Hauseingang anzubringen.

1905

43

In derselben Weise ist der Eingang zu den Geschäftsräumen zu bezeichnen.

Die Führung der Bezeichnung „konzessionierter“ Gefindevermieter oder Stellenvermittler ist verboten. Ebenso sind Bezeichnungen und Angaben verboten, die den Anschein erwecken können, als handle es sich nicht um eine gewerbsmäßige, sondern um eine gemeinnützige Dienst- oder Stellenvermittlung.

§ 2.

Den Gefindevermietern und Stellenvermittlern, sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist die Ausübung des Betriebs des Vermittlungsgewerbes im Umherziehen, sowie das Auffuchen von Aufträgen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (in Schankwirtschaften, Vergnügungsorten, offenen Läden, Bahnhöfen, Eisenbahnzügen usw.) verboten.

Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen sind mit Angabe der Geschäftsräume und der für deren Kennzeichnung gemäß § 1 Absatz 3 dieser Verordnung gewählten Bezeichnung zu versehen. Die Vorschrift des § 1 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 3.

Soweit nicht die Vorschrift des § 47 der Gewerbeordnung Platz greift, bedarf eine Stellvertretung des Gefindevermieters oder Stellenvermittlers der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehülfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen bedarf in allen Fällen der Genehmigung des Gemeindevorstandes.

Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Stellvertreter oder der Gehülfe die für den Geschäftsbetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Die Genehmigung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

§ 4.

Wer das Gewerbe eines Gefindevermieters oder Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher zu führen und zwar

1. nach dem beigefügten Muster A für Aufträge derjenigen Personen, die einen Dienst oder eine Stelle suchen (Arbeitnehmer);
2. nach dem beigefügten Muster B für Aufträge derjenigen Personen, die einen Dienst oder eine Stelle zu vergeben haben (Arbeitgeber).

§ 5.

Die Geschäftsbücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein.

Sie sind vor der ersten Eintragung von dem Gemeindevorstand unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln.

Bei der Führung der Geschäftsbücher hat der Gefindevermieter oder Stellenvermittler sich der deutschen Sprache zu bedienen. Sämtliche Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken.

An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unkenntlich gemacht, es darf nichts radiert, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Das Herausnehmen, Zusammenkleben oder Überkleben von Blättern, sowie das Einfügen neuer Blätter ist untersagt.

§ 6.

Der Gefindevermieter oder Stellenvermittler hat die bei ihm eingehenden Aufträge im Laufe des Tages in der Reihenfolge des Eingangs unter fortlaufender Nummer in das Geschäftsbuch einzutragen. Die Erledigung der Aufträge und der Eingang von Zahlungen sind neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an dem die Erledigung erfolgt oder die Zahlung eingeht, zu vermerken.

Kommt eine Dienst- oder Stellenvermittlung nicht zustande, oder wird der erteilte Auftrag zurückgenommen, so ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ zum Ausdruck zu bringen.

§ 7.

Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Tages abzuschließen, dem Gemeindevorstand zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann 10 Jahre aufzubewahren.

Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Die Vorschriften des Absatzes 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

Die sonstigen das Vermittlungsgeschäft betreffenden Schriftstücke (Briefe und dergl.) sind 3 Jahre aufzubewahren.

§ 8.

Die Gefindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten sorgfältige Erkundigungen einzuziehen.

Es ist ihnen verboten:

1. Personen Vermittlerdienste zu leisten, die sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen Dienst- (Gefinde-) oder Arbeitsbuches befinden;
2. Personen Vermittlerdienste zu leisten, von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie für die Zeit, für die sie sich verdingen wollen, durch ältere Verpflichtungen an der Eingehung eines neuen Dienst- oder Arbeitsvertrages gehindert sind;
3. Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen oder zum Eintritt in ein solches verpflichtet sind, zum Verlassen oder Nichtantreten des Dienstes oder der Stelle oder zur Verletzung des Dienst- oder Arbeitsvertrags zu bestimmen oder sie in dieser Richtung zu beeinflussen;
4. Dienst- oder Arbeitgeber zur Entlassung von Dienst- oder Arbeitnehmern oder zur Verletzung des Dienst- oder Arbeitsvertrags zu bestimmen oder sie in dieser Richtung zu beeinflussen.

§ 9.

Personen, die zur Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsvertrags der Einwilligung anderer Personen bedürfen, dürfen Vermittlerdienste nur geleistet werden, wenn die Erteilung der erforderlichen Einwilligung nachgewiesen wird.

§ 10.

Werden dem Gefindevermieter oder Stellenvermittler von einem Stellungsuchenden Ausweispapiere, Zeugnisse, andere Papiere oder sonstige Gegenstände übergeben, so ist hierüber nach dem beigefügten Muster C ein Verzeichnis aufzunehmen, das von dem Stellungsuchenden mit zu unterschreiben ist und ihm als Empfangsbescheinigung ausgehändigt wird.

Die hinterlegten Papiere und sonstigen Gegenstände sind den Hinterlegern auf ihr Verlangen gegen Unterschrift der Rückgabebescheinigung zurückzugeben. Der Gefindevermieter darf ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht an Gegen-

ständen, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in seinen Besitz gelangt sind, nicht ausüben.

Die Verzeichnisse sind mit laufenden Nummern zu versehen und 10 Jahre aufzubewahren. Die Nummer des Verzeichnisses ist bei dem Auftrag in der Spalte „Bemerkungen“ einzutragen.

§ 11.

Den Gefindevermietern und Stellenvermittlern ist es verboten, ihren Auftraggebern über die persönlichen Verhältnisse der Dienst- oder Arbeitgeber und der Dienst- oder Arbeitnehmer, über die Art des Dienstes oder der Stelle, sowie über die Höhe des Lohnes eine Auskunft zu geben, von der sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß sie den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht.

§ 12.

Den Gefindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hülfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist der Betrieb des Gast- oder Schankwirtschaftsgewerbes sowie der Kleinhandel mit Bier, Branntwein und Spirituosen verboten.

§ 13.

Der Bezirksdirektor kann Gefindevermietern oder Stellenvermittlern, die über geeignete Räume verfügen und gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, die Erlaubnis erteilen, dienst- oder stellensuchende Personen zu beherbergen und ihnen Speisen und nicht geistige Getränke zu verabreichen. Männliche und weibliche Personen dürfen nicht gleichzeitig beherbergt werden. Die Erlaubnis kann jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

Ein Verzeichnis der Preise für Gewährung der Unterkunft, der Speisen und Getränke, das von dem Gemeindevorstand zu genehmigen ist, ist in allen Räumen, in denen die Beherbergung oder die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt, auszuhängen.

§ 14.

Die durch die Taxe (§ 75a der Gewerbeordnung) festgesetzte Vermittlungsgebühr darf nur erhoben werden, wenn die Vermittlungstätigkeit zum Abschluß eines gültigen Dienstvertrages geführt hat und hierüber die in § 16 vorgeschriebenen Bescheinigungen ausgestellt und den Beteiligten ausgehändigt sind.

Die Vermittlungsgebühr ist von demjenigen zu bezahlen, der den Auftrag erteilt hat. Haben sowohl der Dienst- oder Arbeitgeber, als auch der Dienst- oder Arbeitnehmer einen Auftrag erteilt, so darf der von beiden Teilen gezahlte Gesamtbetrag die einmalige Vermittlungsgebühr nicht übersteigen.

Die Erhebung einer Einschreibgebühr bei Entgegennahme des Auftrags ist verboten.

Auslagen, die im besonderen Interesse eines Auftraggebers nötig geworden sind, sind von diesem besonders zu ersetzen.

§ 15.

Hat der Gefindevermieter oder Stellenvermittler einem Dienstberechtigten gegenüber die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen und stellt sich heraus, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die Eigenschaften nicht besitzt, so hat der Gefindevermieter oder Stellenvermittler auf Verlangen des Dienstberechtigten die Vermittlungsgebühr zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt.

Hat der Gefindevermieter oder Stellenvermittler dem zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der ihm zugewiesenen Stellung zugesichert und ergibt sich die Unrichtigkeit dieser Zusicherungen, so hat er auf Verlangen des zur Dienstleistung Verpflichteten die Vermittlungsgebühr zurückzuzahlen.

Die Ansprüche können nur binnen 2 Wochen nach dem Zeitpunkt, zu dem der zur Dienstleistung Verpflichtete den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, geltend gemacht werden. Zur Wahrung der Frist genügt schriftliche Mitteilung an den Gefindevermieter oder Stellenvermittler, daß Zurückzahlung der Vermittlungsgebühr begehrt werde.

Den Gefindevermietern und Stellenvermittlern ist verboten, die Anwendung dieser Vorschriften durch Vertrag auszuschließen.

Weitergehende Ansprüche der Auftraggeber werden hierdurch nicht berührt.

§ 16.

Über jede Vermietung oder Vermittlung hat der Gefindevermieter oder Stellenvermittler unverzüglich sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis nach dem Muster D auszustellen.

Zum Zeichen des Einverständnisses mit dem Vertragschluß ist der für den Arbeitgeber bestimmte Ausweis von dem Arbeitnehmer, der für den Arbeitnehmer bestimmte von dem Arbeitgeber zu unterschreiben.

§ 17.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, jederzeit in den Geschäftsbetrieb der Gefindevermieter und Stellenvermittler Einsicht zu nehmen. Die Gefindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt in alle zum Geschäftsbetrieb und zur Beherbergung und Beköstigung Stellessuchender (§ 13) bestimmte Räume zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraum der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Gefindevermieter und Stellenvermittler, die Stellen im Ausland an weibliche Personen oder Stellen für Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen tätige weibliche Angestellte vermitteln, haben bis zum 3. eines jeden Monats dem Gemeindevorstand eine Abschrift der Eintragungen in die Geschäftsbücher, die derartige Vermittelungen betreffen, mitzuteilen.

§ 18.

Ein Abdruck dieser Vorschriften und der Strafbestimmungen der §§ 147 Ziffer 1, 148 Ziffer 4a der Gewerbeordnung ist in jedem Geschäftsraum der Gefindevermieter oder Stellenvermittler an einer in die Augen fallenden Stelle auszuhängen.

§ 19.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Stellenvermittlungen und Arbeitsnachweise, die von Gemeinden, Innungen, Innungsverbänden, Gewerbevereinen, der Handelskammer, der Handwerkskammer oder der landwirtschaftlichen Zentralstelle errichtet sind, und nicht gewerbmäßig betrieben werden.

Anderen Stellenvermittlungen und Arbeitsnachweisen, die wesentlich gemeinnützigen Zwecken dienen, kann Befreiung von den Bestimmungen dieser Verordnung gewährt werden.

§ 20.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1906 in Kraft.

Weimar, am 31. Oktober 1905.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
Departement des Innern.
v. Wurmb.**

Muster A.

Geschäftsbuch für

Folde. Nr.	Tag der Auftrags- erteilung	Des Stellersuchenden				Beruf	Gesuchte Beschäfti- gung	Zeitpunkt, zu dem die Stelle gesucht wird	Letzte Arbeits- stelle	Ausweis- papiere u. v.
		Name	Wohnung	Alter und Geburts- ort	Familien- stand					
1.										
2.										
3.										

Muster B.

Geschäftsbuch für

Folde. Nr.	Tag der Auftrags- erteilung	Des Auftraggebers			Zeitpunkt, zu dem der Arbeitnehmer gesucht wird	Zahl und Beschäfti- gungsart der gesuchten Personen	L o h n h ö h e
		Name	Stand	Wohnung			
1.							
2.							
3.							

Aufträge der Arbeitnehmer.

Betrag bean- suchten ohne	Dienstvermittlung ist erfolgt am		Name, Stand und Wohnort des neuen Dienstherrn Nr. des Geschäftsbuchs B.	Vermittlungsgebühr				Bemerkungen.
	Tag	Monat		Betrag		bezahlt am		
				<i>M</i>	<i>S</i>	Tag	Monat	

Aufträge der Arbeitgeber.

Betrag bean- suchten ohne	Dienstvermittlung ist erfolgt am		Name des Arbeitnehmers Nr. des Geschäftsbuchs A.	Vermittlungsgebühr				Bemerkungen.
	Tag	Monat		Betrag		Bezahlt am		
				<i>M</i>	<i>S</i>	Tag	Monat	

Muster C.

N^o des Verzeichnisses
 N^o des Geschäftsbuchs B.

Von dem unterzeichneten
 ist
 sind mir heute übergeben worden:

Lfd N ^o	Anzahl	Bezeichnung des übergebenen Gegenstandes oder Papiers	Bezeichnung der ausstellenden Behörde (bei Ausweispapieren)	Bemerkungen

, am

190

Unterschrift des Stellersuchenden:

Unterschrift des Gesindevermieters
oder Stellenvermittlers:

Die umstehend bezeichneten Gegenstände und Papiere sind mir heute zurückgegeben worden.

, am

190

Muster D.

Bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses aufzubewahren.

N^o des Geschäftsbuchs $\frac{A}{B}$

Vor- und Zuname des Arbeitgebers	Vor- und Zuname des Arbeitnehmers	Art der Dienst- stellung	Tag des Dienst- eintritts	Kündi- gungs- frist	Gehalt oder Lohn.

, am

190

*) Unterschrift des Arbeitgebers:
Arbeitnehmers:

Unterschrift des Gesindevermieters:

*) Das nicht Zutreffende ist zu streichen.



Weimar. — Hof-Buchdruckerei.
